

Aedermannsdorf, August 2019

## GELTUNGSBEREICH

- 1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von Kandis Fotografie GmbH durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- 2) Sie gelten als vereinbart mit Entgegennahme der Offerte von Kandis Fotografie durch den Kunden bzw. mit der Entgegennahme der Lieferung oder der Leistung von Kandis Fotografie durch den Kunden.
- 3) Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten die AGB auch ohne ausdrückliche Genehmigung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen oder Leistungen von Kandis Fotografie.

## LEISTUNGEN DES FOTOGRAFEN, RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN

- 4) Ohne anderweitige Vereinbarung zwischen den Parteien liegt die Gestaltung der fotografischen Arbeit im Ermessen von Kandis Fotografie.
- 5) Bei der Ausführung der fotografischen Arbeiten kann Kandis Fotografie Hilfspersonen ihrer Wahl einsetzen (Assistenten, Visagistinnen, Stylistinnen, etc.).
- 6) Gestaltungsvorschläge oder Konzeptionen, die vom Kunden in Auftrag gegeben werden, sind eigenständige und zu vergütende Leistungen.
- 7) Analog und digital hergestellte Bilder, insbesondere RAW-Dateien, bleiben im Eigentum von Kandis Fotografie. Der Kunde hat kein Retentionsrecht an überlassenem Bildmaterial.
- 8) Der Kunde hat ihm zur Verfügung gestelltes Bildmaterial mit aller Sorgfalt zu behandeln.
- 9) Kandis Fotografie bewahrt das Bildmaterial 3 Monate auf, nach Ablauf dieser Zeit ist Kandis Fotografie nicht länger verpflichtet, das Bildmaterial zu sichern. Für nach Ablauf der Frist nicht in Empfang genommene Bestellungen bleibt das vereinbarte Honorar geschuldet.
- 10) Reklamationen, die Inhalt, Qualität oder Zustand des Bildmaterials betreffen, sind innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels Mängelrüge mitzuteilen. Andernfalls gilt das Bildmaterial als genehmigt.
- 11) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Personen, Gegenstände und Orte zur Verfügung stehen bzw. zugänglich sind.
- 12) Verschiebt der Kunde ein Fotoshooting weniger als zwei Arbeitstage vor dem Termin ohne wichtigen Grund (namentlich Krankheit, Unfall, Todesfall), haftet er auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten und Drittosten. Zudem hat Kandis Fotografie Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 50% des vereinbarten Honorars für das Fotoshooting.
- 13) Es obliegt nicht Kandis Fotografie, die Zustimmung (Model Release) der zu fotografierenden Personen oder der am Ort berechtigten Personen (Location Release) zur geplanten Verwendung des Bildmaterials einzuholen, wenn der Kunde die Personen oder Orte bezeichnet hat, die zu fotografieren sind.
- 14) Ohne gegenseitige schriftliche Erklärung darf Kandis Fotografie den Kunden als Referenz nennen, namentlich in schriftlicher oder elektronischer (Internet) Form.

## NUTZUNGSRECHTE

- 15) Der Kunde anerkennt, dass es sich beim von Kandis Fotografie gelieferten Bildmaterial um urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des URG (Bundesgesetz über das Urheberrecht vom 9. Oktober 1992) handelt.
- 16) Der Kunde erwirbt mit der Lieferung und Bezahlung des Werks eine Lizenz zur Nutzung der fotografischen Arbeit im vereinbarten Rahmen. Darin nicht enthalten ist eine Weiterlizenzierung durch den Kunden an Dritte.
- 17) Bei vereinbarungswidriger Nutzung ist der Kunde verpflichtet, Kandis Fotografie eine Nutzungslicenz in der Höhe von 150% des vereinbarten Honorars zu bezahlen.
- 18) Kandis Fotografie kann das Bildmaterial für Eigenwerbung nutzen und vorbehältlich anderweitiger Abmachung an Dritte lizenziieren.
- 19) Exklusivrechte und Sperrfristen zu Gunsten des Kunden müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.
- 20) Veränderungen des Bildmaterials durch analoges oder digitales Composing bzw. Montage zur Herstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Kandis Fotografie gestattet.
- 21) Das Bildmaterial darf weder abgezeichnet, noch nachgestellt fotografiert oder als Motiv im Bild verwendet werden.
- 22) Bei Verwendung des Werks, z.B. in Zeitungen und Medien, hat der Kunde, für eine gebührende Namensnennung zu sorgen.
- 23) Im Falle der Verwendung des Bildmaterials durch den Fotografen für eigene Zwecke oder bei einer Lizenzierung an Dritte, sorgt Kandis Fotografie dafür, dass durch Abbildung von Personen, Sachen oder Orten keine Rechte Dritter verletzt werden.

## HAFTUNG

- 24) Kandis Fotografie haftet nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten. Dies gilt auch für die Mängelhaftung.
- 25) Die Haftungsbeschränkung (gemäss Ziffer 24) gilt auch für das Verhalten von Angestellten und Hilfspersonen von Kandis Fotografie.
- 26) Bei allfälligen Ansprüchen gegen Kandis Fotografie seitens Dritter aufgrund fehlender Bewilligung oder Zustimmung gem. Ziffer 6 hiervor, wird der Kunde gegenüber Kandis Fotografie Schadenersatzpflichtig.
- 27) Bei Ansprüchen gegen Kandis Fotografie seitens Dritter, die (gemäss Ziffer 14) dem Kunden ihre Einwilligung zur Verwendung des Bildmaterials gegeben haben, übernimmt der Kunde im Streitfall Schadenersatzforderungen und Prozesskosten.
- 28) Das Bildmaterial darf nicht sinnentstellend verwendet werden. Der Kunde trägt zudem die Verantwortung für die korrekte Betextung des Bildmaterials.

## HONORAR

- 28) Das zwischen den Parteien vereinbarte Honorar ist geschuldet und zahlbar innert 21 Tagen ab Rechnungstellung.
- 30) Zur Ausführung des Auftrags erforderliche Kosten und Auslagen, wie bspw. Honorare für Hilfspersonen und Modelle sowie Ausrüstungsmieten, Kosten für Mietstudio, Aufnahmelocations, Requisiten, Reisekosten, Spesen, etc. sind nicht im Honorar enthalten und gehen zu Lasten des Kunden.
- 29) Bei umfangreichen Produktionen, insbesondere mit grossen finanziellen Vorleistungen von Kandis Fotografie, hat Kandis Fotografie Anspruch auf eine Akontozahlung von mindestens einem Drittel der Produktionskosten.
- 31) Das Honorar (gemäss Ziffer 28) ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Bildmaterial nicht verwendet wird.
- 32) Bei Lieferung von Bildmaterial aus dem Archiv des Fotografen fällt nebst der Lizenzgebühr auch eine Archivnutzungsgebühr an. Diese berechnet sich nach dem Tarif des SAB.

## GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 33) Ausschliesslicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Aedermannsdorf SO, der Geschäftssitz von Kandis Fotografie, auch bei Lieferungen ins Ausland. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.
- 34) Diese AGB unterstehen Schweizerischem Recht.